

# Umsetzung der REACH-Verpflichtungen in der Recyclingwirtschaft – Was ist nach der Vorregistrierungsphase zu tun?

Von Dr. Dipl. Chem. Beate Kummer, Bad Honnef

Seit dem 1. Juni 2007 ist die REACH-Verordnung in Kraft. Sie richtet sich an Hersteller, Importeure und Anwender von Stoffen, Gemischen/Zubereitungen und Erzeugnissen. Obwohl die Auswirkungen, die die EU-weit geltende Chemikalienverordnung REACH noch mit sich bringen wird, schwer einschätzbar sind, haben sich in 2008 eine Reihe von Recyclingunternehmen auf die anstehenden Fristen zur Vorregistrierung vorbereitet. Zahlreiche Unternehmen, die beispielsweise in der Aufbereitung von Stahlschrott tätig sind, haben Eisen sowie Legierungsbestandteile wie Kupfer, Aluminium oder Chrom vorregistriert und sind damit den Hinweisen der Behörden und Verbänden gefolgt.

Bereits am 19. Dezember 2008 wurde eine erste Liste der vorregistrierten Stoffe veröffentlicht. Danach haben aus den 27 EU-Mitgliedstaaten insgesamt 65 000 Unternehmen (Rechtspersönlichkeiten) eine Vorregistrierung vorgenommen. Insgesamt wurden 2,7 Millionen Vorregistrierungen für fast 150 000 Stoffe vorgenommen. Darunter sind etwa 100 000 Altstoffe (*EINCES*), etwa 4000 Neustoffe (*ELINCS*) und etwa 41 000 Stoffe, die ohne EU-Identifizierung

vorregistriert wurden. Deutschland steht mit 8632 Unternehmen, die 818 004 Vorregistrierungen vorgenommen haben, an erster Stelle (*Abb. 1*).

Um nun als Recyclingunternehmen abschließend klären zu können, welche Rolle das Unternehmen unter REACH hat und welche Verpflichtungen sich daraus ergeben, sind einige grundlegende Voraussetzungen klarzustellen: Wird mit Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen oder ausschließlich mit Abfall umgegangen? Denn nur wer Stoffe und Stoffe in Gemischen (bisher: Zubereitungen) in Verkehr bringt beziehungsweise herstellt, ist unter REACH registrierungspflichtig. Alle anderen Unternehmen (z.B. Händler, Verarbeiter) haben andere Pflichten zu erfüllen, die aber weniger aufwändig sind.

Die REACH-Verordnung definiert bereits in Art. 3, was unter einem *Stoff* zu verstehen ist. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten sind auf den ersten Blick einfach zu verstehen, in der Praxis ist jedoch die Anwendung oft mit Problemen behaftet. Eisen sowie alle NE-Metalle sind gemäß REACH-Definitionen zum Beispiel Stoffe, Legierungen sind spezielle Gemische/Zubereitungen und gebrauchte

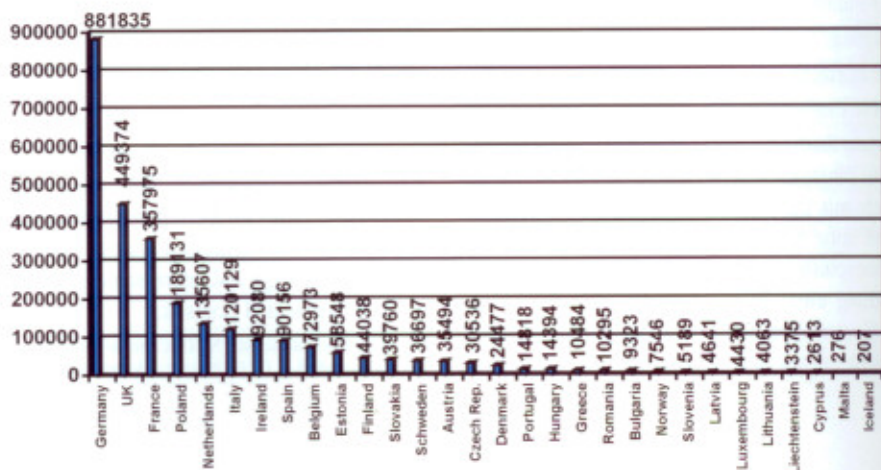


Abb. 1: Anzahl der Vorregistrierungen in den genannten europäischen Ländern (F. Büchler, 2009)

Elektrogeräte, Altautos oder Abbruchschrotte sind Erzeugnisse beziehungsweise Abfall. Ist das Unternehmen selbst nicht in der Lage zu entscheiden, ob man beispielsweise ausschließlich mit Stoffen oder Gemischen umgeht, ist professioneller Rat einzuholen beziehungsweise die *Guidance for Identification and Naming of Substances under REACH* (ECHA, 2007) heranzuziehen. Diese Vollzugshilfe ist neben anderen Umsetzungsvorschriften, die von der europäischen Chemikalienagentur ECHA veröffentlicht werden, ein wichtiger Hinweis bei der Anwendung von REACH. Die europäische Vollzugshilfe ist allerdings nicht in der Lage zu klären, ob man es mit Abfällen oder Sekundärrohstoffen zu tun hat. Die Entscheidung kann nur dann endgültig gefällt werden, wenn klar ist, wann das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist. Die ersten Kriterien dafür sind nun im Rahmen der neuen Abfallrahmenrichtlinie definiert worden (siehe *Kasten*). Konkrete Kriterien werden durch das IPTS (Institute for Prospective Technological Studies; eines der sieben wissenschaftlichen Institute des European Commission's Joint

Research Centre (JRC)) gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden erarbeitet. Die Frage des Beginns von REACH und das Ende der Abfalleigenschaft kann also nur über das Abfallrecht geklärt werden.

Ist die Prüfung, ob das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist, abgeschlossen, kann bei den meisten Sekundärrohstoffen von einer Ausnahme in der REACH-V Gebrauch gemacht werden (REACH Art. 2, Abs. 7d). Um von der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7d der REACH-V Gebrauch machen zu können und keine Registrierung vornehmen zu müssen, sind neben dem Nachweis der Stoffidentität entsprechende Stoffinformationen nach Art. 31 und 32 vorzuhalten. Stoffidentität ist dann gegeben, wenn im Recyclingprozess keine chemischen Veränderungen erfolgen. Dies ist in den überwiegenden Fällen zutreffend (z.B. Metall- und Stahlrecycling, Lösemitteldestillation). Es wird einige Fälle geben, in denen eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen ist (z.B. Altöl- oder Kunststoffverwertung) und es gibt eine Reihe von Beispielen, bei denen bereits eine Ausnahme von den Registrierungspflichten erteilt wurde, weil es sich um natürliche Stoffe handelt (Altpapier/Cellulose, Altglas/Silikate, Bioabfälle).

Diese Stoffinformationen bedeuten gemäß Art. 31 Sicherheitsdatenblattinformationen (SDS – Safety Data Sheets) und gem. Art. 32 allgemeine Stoffinformationen. Zur Einhaltung der Pflichten gemäß Art. 2 Abs. 7d haben zahlreiche europäische Verbände der Recycling- und Entsorgungswirtschaft eine Umsetzungshilfe (N.N., 2009) erarbeitet, die bereits der EU-Kommission und der ECHA vorgestellt wurde. Im vorliegenden Papier wird nicht nur ausführlich dargelegt, ob und wann ein Sicherheitsdatenblatt benötigt wird, sondern auch nach Stoffströmen (z.B. Kunststoffe, Aluminium-, Kupfer- und Eisenschrotte, Altpapier) unterschieden, welche Informationen konkret für die Erstellung von Sicherheitsdatenblätter gebraucht werden. Derzeit wird auf dieser Grundlage eine *Guidance* speziell für den Recyclingsektor erarbeitet.

Nach der neuen REACH-V sind Sicherheitsdatenblätter nur den Kunden zur Verfügung zu stellen, die diese bei ihnen anfordern. Ansonsten sind SDS nur für die Stoffe und Gemische notwendig, die selbst als gefährlich eingestuft sind beziehungsweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten. Ob ein SDS benötigt wird,

### Ende der Abfalleigenschaft

Kriterienkatalog Abfallendeverfahren (Art. 6 Richtlinie 2008/98/EG):

(1) Bestimmte festgelegte Abfälle sind nicht mehr als Abfälle im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren zu rechnen ist, durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die gemäß den folgenden Bedingungen festzulegen sind:

a) Der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet;

b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;

c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und

d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen. Die Kriterien enthalten erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe und tragen möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Stoffes oder Gegenstands Rechnung.

kann am besten anhand des Entscheidungsbaums (Abb. 2) getroffen werden. Für den Fall, dass Recyclingunternehmen entsprechende Stoffinformationen benötigen, kann auf veröffentlichte Sicherheitsdatenblätter zurückgegriffen werden (<http://www.ecb.jrc.it>), bei den Herstellern angefordert oder bei den Recyclingverbänden um Hilfestellung gebeten

werden. Werden veröffentlichte Stoffdaten genutzt, ist lediglich zu prüfen, ob die entsprechende Anwendung im eigenen Betrieb abgedeckt ist, ansonsten sind Ergänzungen notwendig.

In einer weiteren Prüfung gemäß REACH ist zudem zu untersuchen, welche Rolle das Unternehmen im Sinne von REACH übernimmt. Hier ist zu klären, ob

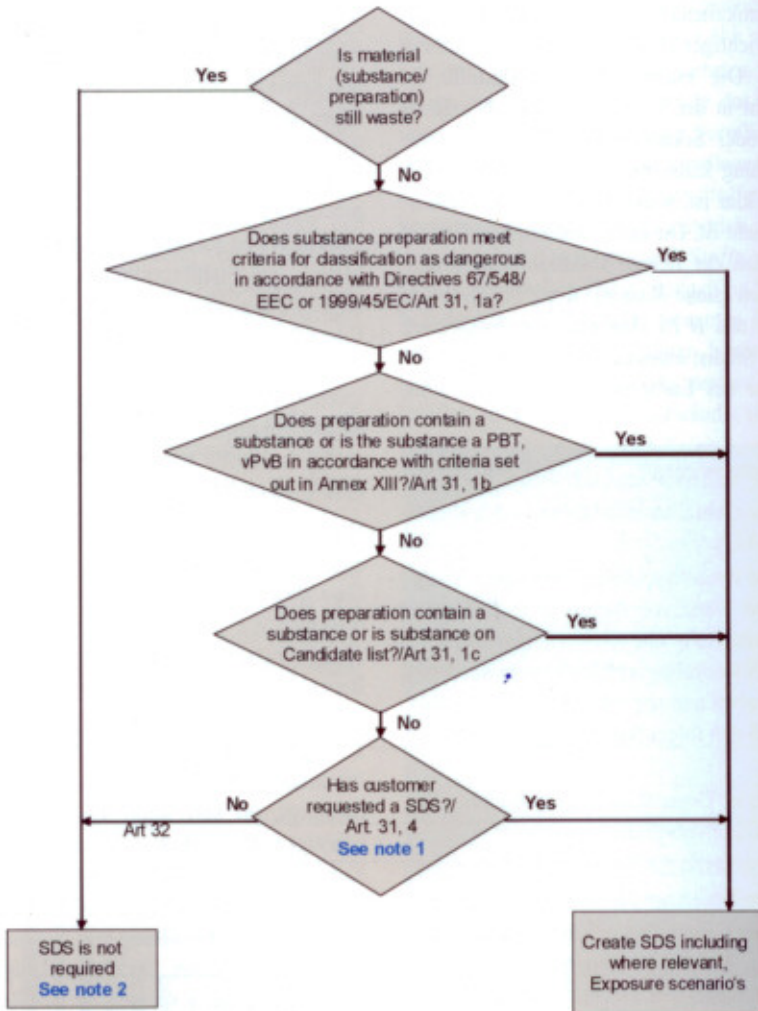


Abb. 2: Entscheidungsbaum als Hilfestellung für Recyclingunternehmen für die Frage, ob ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 REACH-V notwendig ist (N.N., 2009): Wenn es der Kunde erwartet, kann ein Hersteller bei kommerziellen Zwecken gezwungen werden, ein Sicherheitsdatenblatt bereitzustellen – auch wenn er gesetzlich nicht dazu verpflichtet ist. Wenn gefährliche Stoffe oder Gemische verkauft werden und die SDS bereits mit ausreichend Informationen gemäß Art. 31, Abs. 4 ausgestattet sind, müssen die Sicherheitsdatenblätter nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden

das Unternehmen Importeur/Hersteller, nachgeschalteter Anwender, Händler und/oder Aufbereiter von Sekundärrohstoffen ist. Denn auch daran knüpfen sich letztendlich entscheidende weitergehende Verpflichtungen unter REACH.

Ein Aufbereiter von Abfällen beziehungsweise ein Hersteller von Sekundärrohstoffen ist nach Auffassung der EU-Kommission (s. CA/24/2008 rev.2) zwar wie ein Hersteller/Importeur mit den entsprechenden Registrierungsspflichten unter REACH zu fassen, jedoch ist die Ausnahmeregelung nach Art. 2, Abs. 7d meistens anwendbar. Ein Händler dagegen, der ausschließlich Stoffe ankauft und verkauft, hat lediglich die Weitergabe von Stoffinformationen zu beachten.

Außerdem ist zu untersuchen, ob Stoffe/Gemische aus dem Nicht-EU-Ausland importiert werden. Werden bereits zurückgewonnene Stoffe aus Ländern, die nicht der EU angehören (z.B. Schweiz, China) in den EU-Raum importiert, so kann von der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7d nicht Gebrauch gemacht werden. Das bedeutet in der Konsequenz, dass diese Sekundärrohstoffe, wenn sie also die abfalltypischen Eigenschaften verloren haben, einer Registrierungs-pflicht zu unterziehen sind.

Nach Beendigung der Vorregistrierung im Dezember 2008 werden alle Unternehmen, die Stoffe (z.B. Eisen, Kupfer in Recyclingunternehmen) vorregistriert haben, nun in die entsprechenden *Stoffplattformen* (SIEFs – Substance Information Exchange Forum) eingeordnet. Seit Anfang des Jahres 2009 werden nun aus diesen SIEFs Mails vom Organisator, dem so genannten *SFF-SIEF Formation Facilitator*, in englischer Sprache versandt, um abzufragen, ob sich die Recycler beziehungsweise alle anderen am SIEF beteiligten Unternehmen tatsächlich im richtigen SIEF befinden. Dazu muss wiederum die Frage der Stoffidentität geklärt werden; deshalb wird abgefragt, ob tatsächlich Stoffidentität mit dem im SIEF *organisierten Stoff* gegeben ist. Außerdem wird ermittelt, ob das Unternehmen nach der Vorregistrierung auch eine Registrierung der vorregistrierten Stoffe plant. Dies ist für Sekundärrohstoffe nicht notwendig, für die die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7d der REACH-V greift.

Die Mailanfragen der SIEF-Organisatoren sollten in jedem Fall beantwortet werden, denn nach Art. 29

Abs. 3 ist den Unternehmen, die sich um die existierenden Daten für den jeweiligen Stoff kümmern, mitzuteilen, ob im (Recycling-)Unternehmen eventuell Hintergrundinformationen (z.B. Expositionsszenarien beim Recycling) über den Stoff vorliegen, Studien bekannt sind, etc. Da dies in der Regel nicht der Fall ist, kann im SIEF zum Beispiel eine passive/oder *schlafende* (*Dormant*) Funktion eingenommen werden, falls eine Registrierung nicht notwendig ist. Dies führt dann letztendlich dazu, dass keine weiteren Mails mehr beantwortet werden müssen.

Die allgemeine Informationspflicht in der Lieferkette ist eine generelle Verpflichtung unter REACH, die auch diejenigen Unternehmen betrifft, die keine Registrierung vornehmen müssen. Sie resultiert aus der Vorgabe der Transparenz von Stoffströmen und Offenlegung von Stoffdaten, um gefährliche Inhaltsstoffe identifizieren zu können. Diese Informationspflicht gilt bereits seit Inkraftsetzung von REACH. Deshalb müssen Unternehmen bereits heute darauf eingestellt sein, wenn Kunden entsprechende Informationen anfordern. Diese generelle Informationspflicht wird auch die Unternehmen, die mit ihren Stoffen und Gemischen im Abfallbereich bleiben, in den nächsten Jahren treffen. Denn mit der weiteren Einführung von *GHS* (Globally Harmonized System für Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen) und REACH wird es weltweit von Bedeutung, gefährliche Inhaltsstoffe von der Herstellung über die Weiterverarbeitung bis hin zur Entsorgung transparent zu machen und zu identifizieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Zahlreiche Unternehmen sind den Hinweisen der Behörden und Verbänden gefolgt, Stoffe vorsorglich vorzuregistrieren, auch wenn noch unklar war, wann Abfälle ihre Abfalleigenschaft verlieren und ob tatsächlich REACH-Pflichten angewendet werden müssen. In 2009 müssen sich Recyclingunternehmen zwar nicht auf die kommenden Registrierungsspflichten vorbereiten, sie müssen jedoch gewappnet sein, um ihren Informationspflichten gerecht zu werden.

#### Literatur

- Büchler, F.: 2009, Erste Erfahrungen aus Sicht der Europäischen Chemikalienagentur; Chemierechtstag, Frankfurt/Main, 21. Januar 2009
- ECHA, 2007, Guidance for Identification and Naming of Substances. <http://www.echa.europa.eu>
- N.N., 2009: Draft Guidance for the Provision of Information in the Supply Chain and Safety Data Sheets for Recovered Substances and Preparations in Accordance with Articles 2.7 d, 31 and 32 of REACH, unveröffentl.